



24.05.2013  
We/Fi

An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

## R u n d s c h r e i b e n Nr. 10/13

1. **Neue StVO und neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten**
2. **Neue Taxitarife im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**
3. **Aus der Rechtsprechung**
  - 3.1. **Kein Zuschlag ohne Genehmigung**
  - 3.2. **Taxi mit Anhänger**
  - 3.3. **Fragerecht nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren im Bewerbungsgespräch**
  - 3.4. **Teilzeit während der Elternzeit**
4. **Umwelt-Boni: Taxifahrer werden für verbrauchsarmes Fahren belohnt**
5. **Exklusiv-Nachlass für BZP-Mitglieder bei star-Tankstellen auf 2,50 Cent/Liter erhöht!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

### zu Punkt 1:

#### **Neue StVO und neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten**

Am 1. April trat eine überarbeitete Fassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft. Zuletzt war die StVO vor vier Jahren aktualisiert worden. Diese Version war laut der Prüfgesellschaft Dekra allerdings juristisch umstritten und galt aus Sicht des Bundesverkehrsministeriums aus formalen Gründen als nichtig. Mit der neuen Fassung soll demnach nun wieder Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herrschen. Neben einer Neustrukturierung der Paragraphen und der Abschaffung von Verkehrszeichen wurden vor allem die Radverkehrsvorschriften angepasst.

Doch auch Bus-, Lkw- und Pkw-Fahrer sind von den Änderungen betroffen. Sie dürfen zum Beispiel im Winter künftig nur noch M+S-Reifen nach EU-Richtlinien aufziehen und müssen bei Gefahrenzeichen (gefährliche Kurven, starkes Gefälle oder Wildwechsel) den Fuß vom Gas nehmen, sonst droht ein Bußgeld von 100 Euro. Denn auch ohne ausdrückliche Geschwindigkeitsbegrenzung sollen diese Verkehrsteilnehmer an den entsprechenden Stellen bei Gefahr schnell zum Stehen kommen können. An Bahnübergängen gilt künftig zudem ein Überholverbot zwischen dem entsprechenden Gefahrzeichen und dem Bahnübergang selbst. „Einem Bahnübergang darf sich der Straßenverkehr ohnehin nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern, außerdem könnte das überholte Fahrzeug die Sicht auf die Schienen verdecken“, sagt Andreas Schmidt, Leiter Fahrerlaubniswesen bei der Dekra. Neu geregelt wurde nach Dekra-Angaben auch die Benutzung von Fahrstreifen: Wenn auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen vorgesehen sind, dürfen der linke, dem Gegenverkehr vorbehalten, und der mittlere Fahrstreifen künftig nicht zum Überholen genutzt werden. Dasselbe gilt bei Fahrbahnen mit fünf Fahrstreifen für beide

Richtungen für die zwei linken und den mittleren Fahrstreifen. Nur wer nach links abbiegen möchte, darf sich in diesen Fällen auf dem mittleren Fahrstreifen einordnen. Bei drei oder mehr Fahrstreifen für eine Richtung dürfen außerorts LKW über 3,5 Tonnen und Kraftfahrzeuge mit Anhänger den linken Fahrstreifen ebenfalls nur zum Linksabbiegen benutzen.

Zum 1. April 2013 trat im Zuge des StVO-Updates auch der neue Bußgeldkatalog mit geänderten Regelsätzen in Kraft. Er regelt, dass man bei bestimmten Verkehrsverstößen tiefer in die Tasche greifen muss. Unter anderem steigt die Strafe für das Zuparken von Radwegen oder das Parken ohne Parkschein. Das Zuparken von Radwegen kostet künftig 20 Euro bis 30 Euro statt bisher 15 Euro bis 20 Euro, für Parken ohne Parkschein muss man künftig 10 statt bisher 5 Euro bezahlen. Auch das Überschreiten der Parkdauer, das Befahren von Einbahnstraßen in falscher Richtung und das Fahren ohne ordnungsgemäße Beleuchtung wird um jeweils fünf Euro teurer.

*Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V., Dortmund*

---

**Zu Punkt 2:**  
**Neue Taxitarife im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Mit Schreiben vom 08.05.2013 hat uns das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die neue Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen übermittelt. Die Verordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Eine Mehrfertigung der Verordnung ist zu Ihrer Kenntnis diesem Rundschreiben beigelegt.

---

**Zu Punkt 3.1.:**  
**Kein Zuschlag ohne Genehmigung**

Beschwerde abgewiesen

Das OVG Münster hat im Streit um die Erhebung einer Kreditkartengebühr klare Fakten geschaffen. Wenn der Zuschlag nicht in der Taxitarifordnung verankert ist, darf er auch nicht verlangt werden.

Mit diesem Beschluss vom 15. März 2013 (Az 13B 1421/12) hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Rechtsprechung der Vorinstanz bestätigt und gleichzeitig eine weitere Revision für nicht zulässig erklärt. Der Richterspruch ist somit rechtskräftig.

Geklagt hatten Düsseldorfer Taxiunternehmer gegen eine Ordnungsverfügung ihrer zuständigen Genehmigungsbehörde, die ihnen die Erhebung eines Zuschlags für bargeldlose Zahlungen in Höhe von zwei Euro untersagt hatte, da diese nicht in der geltenden Taxitarifordnung aufgeführt sei. Die Taxiunternehmer vertraten jedoch die Ansicht, dass ein solcher Zuschlag eben gerade nicht Teil des Taxitarifs sei.

Damit konnten die Unternehmer allerdings weder das Düsseldorfer Verwaltungsgericht in erster Instanz noch die Richter des OVG Münster im Beschwerdeverfahren überzeugen. Münster bestätigte abermals, dass die Unternehmer mit ihrer erhobenen Kreditkartengebühr gegen die objektive Rechtsordnung verstoßen, weil die für das Pflichtfahrgebiet von Düsseldorf geltende Taxitarifordnung keinen Kreditkartenzuschlag erlaube.

Ein solcher sei generell rechtmäßig, wenn er im Sinn des § 51, Absatz 1, Satz 2, Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erhoben wird. Er könne allerdings nicht – wie in der Beschwerdebegründung aufgeführt – auf § 4 der Taxitarifordnung gestützt werden. Dieser Paragraph sieht vor, dass während der Inanspruchnahme eines Taxis zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für gebührenpflichtiges Parken oder die Nutzung der Rheinfähren vom Fahrgast zu tragen sind. Wie das in der Regelung bekannte Beispiel aber zeige, handele es sich laut Ansicht

des OVG Münster dabei allerdings um Kosten, die darauf beruhen, dass auf Wunsch des Fahrgastes im Einzelfall kostenpflichtige Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden. Die Abgeltung solcher Kosten bezwecke der Kreditkartenzuschlag aber nicht.

Quelle: taxi heute Heft 5/2013

---

### **Zu Punkt 3.2.:** **Taxi mit Anhänger**

Kinderbeförderung

Ist ein Taxifahrer verpflichtet, jederzeit Kindersitze mit sich zu führen? Und wenn ja: Welche und wie viele? „Taxi heute“ berichtet folgendermaßen:

„Ich musste mit meinem Kind ins Krankenhaus. Mehrere von mir angerufene Taxiunternehmen lehnten die Beförderung jedoch ab, weil sie keine passenden Sitzschalen in den Fahrzeugen hätten. Ich frage mich, wie hier eigentlich die Rechtslage ist.“

Der Fall dieser Frau, der es in Hildesheim nicht gelang, nachts ein Taxi aufzutreiben, um mit ihrem elf Monate alten Sohn ins Krankenhaus zu fahren, rief im März auch negative Presse für das Taxigewerbe hervor. Die Mutter musste für ihren unter hohem Fieber leidenden Jungen nach den vergeblichen Versuchen bei Taxiunternehmern einen Rettungswagen rufen, auf dem Rückweg musste gar die Polizei einspringen.

Abgesehen davon, dass der Vorfall ein äußerst schlechtes Licht auf die Servicebereitschaft der kontaktierten Unternehmer wirft, gilt es, die Rechtslage darzustellen. Wir haben unseren Spezialisten in solchen Fragen, Rechtsanwalt Ruprecht Ressler aus Berlin, um seine Einschätzung gebeten.

Die rechtliche Lage für Taxifahrer ergibt sich laut dem Experten aus dem § 21 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung. Danach besteht die Verpflichtung zur Sicherung von zwei Kindern ab 9 kg Körpergewicht, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss.

„Diese Regelung bedeutet eine Privilegierung für Taxis, weil der Vorhalt von Kindersitzen aller Klassen (0, 0+, I, II und III) nicht realistisch ist. Das einzelne Taxi müsste einen kleinen Anhänger nachziehen, in dem sich die verschiedenen Kindersitze befinden“, sagt Ruprecht Ressler.

„Konkret bedeutet das, dass zwei Kindersitze der Klassen I, II oder III mitzuführen sind, wobei mindestens einer davon zur Sicherung eines Kindes zwischen 9 und 18 Kilo geeignet sein muss.“

Doch wie verhält sich nun ein Taxifahrer korrekt, wenn weder sein Fahrzeug über einen integrierten Kindersitz verfügt, noch er selbst zum Zeitpunkt eines Fahrauftrages mit einer separaten Sitzschale dienen kann, die diesen Anforderungen entspricht?

Dazu Rechtsanwalt Ruprecht Ressler: „Sind solche Rückhalteeinrichtungen nicht vorhanden, so ist der Taxifahrer verpflichtet, für eine vorschriftsmäßige Beförderung zu sorgen, beispielsweise durch das Ausleihen eines entsprechenden Kindersitzes.“

Die Rechtslage bestätigt auch das Bundesverkehrsministerium, an das sich die betroffene Frau gewandt hatte. In der uns vorliegenden Antwort stellt das Ministerium auch klar, dass ein Taxifahrer die Fahrt an einen Kollegen vermitteln muss, falls er selbst die sichere und gesetzeskonforme Beförderung des Kindes nicht gewährleisten kann.

Quelle: Taxi heute Heft 5/2013

---

### **Zu Punkt 3.3.:**

#### **Fragerecht nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren im Bewerbungsgespräch**

Der Arbeitgeber darf nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren des Bewerbers nur dann fragen, wenn sich die Frage auf solche Delikte beschränkt, die für die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Tätigkeit bedeutend sind. Allgemeine Fragen nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren sind demnach in der Regel unwirksam und berechtigen den Bewerber zur falschen Beantwortung der Frage, also zur Lüge.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Urteil entschieden (Urteil vom 06.09.2012 – 2 AZR 270/11). Nur dann, wenn die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes es erfordere, könnten Vorstrafen und Ermittlungsverfahren überhaupt eine Rolle spielen, wenn sie berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung des Arbeitnehmers begründen könnten. Dies sei nur bei einschlägigen Delikten im Hinblick auf die Tätigkeit der Fall.

Bei nicht einschlägigen Delikten besteht auch keinerlei Offenbarungspflicht des Bewerbers von sich aus.

Die Lüge auf eine unzulässige Frage ist ferner nicht sanktioniert. Eine Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung durch den Arbeitgeber oder aber eine fristlose Kündigung ist bei unzulässiger Frage nicht möglich.

#### **Praxishinweis:**

Die pauschale Frage nach Vorstrafen und Ermittlungsverfahren sollte daher unterbleiben. Ebenfalls sollte die standardmäßige Frage hiernach aus Personalfragebögen entfernt werden.

---

### **Zu Punkt 3.4.:**

#### **Teilzeit während der Elternzeit**

Das Bundesarbeitsgericht hatte am 19.02.2013 (9 AZR 461/11) über einen Fall zu entscheiden, in welchem eine Arbeitnehmerin nach der Geburt ihres Kindes zunächst für die Dauer von zwei Jahren Elternzeit genommen hat und mit ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung einvernehmlich vereinbart hatte.

Diese Teilzeit während der Elternzeit war zwischen der Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber so ausgestaltet, dass die Arbeitszeit der Arbeitnehmerin im ersten Jahr der Elternzeit auf 15 Stunden in der Woche reduziert wurde und im zweiten Jahr auf 20 Stunden in der Woche.

Die Arbeitnehmerin beantragte vor Ablauf der zweijährigen Elternzeit für ihr Kind das dritte Jahr der Elternzeit und beantragte gleichzeitig für die Dauer der neuen Elternzeit die Reduzierung ihrer Arbeitszeit auf 20 Stunden in der Woche.

Der Arbeitgeber lehnte diesen Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit ab.

Nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) besteht in Betrieben mit mehr als fünfzehn Arbeitnehmern ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Dieser Verringerungsanspruch wird in § 15 Abs. 6 BEEG derart konkretisiert, dass ein Anspruch auf eine zweimalige Verringerung der Arbeitszeit während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht, soweit eine Einigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht möglich ist.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist eine einvernehmliche Vereinbarung der Teilzeit während der Elternzeit nicht auf diesen Anspruch der zweimaligen Verringerung anzurechnen.

Die Arbeitnehmerin hatte deshalb mit ihrer Klage Erfolg, so dass der Arbeitgeber zur Umsetzung der beantragten Verringerung der Arbeitszeit verurteilt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Verringerung der Elternzeit sind einige gesetzliche Regelungen zu beachten, so dass sich die rechtzeitige Beratung empfiehlt.

---

#### **Zu Punkt 4:**

#### **Umwelt-Boni: Taxifahrer werden für verbrauchsarmes Fahren belohnt**

Im Münchner TAXI Center Ostbahnhof (TCO) bekommen Taxifahrer, die besonders energieeffizient fahren, künftig eine monetäre Umwelt-Prämie. Die dafür nötige Technik nennt sich „FuelSpy“.

Das vom Münchner Unternehmen Green & Energy GmbH in enger Zusammenarbeit mit TCO entwickelte Messverfahren „FuelSpy“ ermöglicht erstmals eine manipulationssichere Feststellung des Benzinverbrauchs. Das Gerät wird über eine externe Schnittstelle an den CAN-Bus des Fahrzeugs angedockt. „Dadurch können wir passiv, also ohne Beeinflussung des Fahrzeugs, das Einspritzsignal lesen und ermitteln, wie viele mm-Liter während der Fahrt eingespritzt wurden“, erläutert Thomas Rasilier von Green & Energy. Der dadurch festgestellte absolute Spritverbrauch wird über ein im Taxi sichtbar eingebautes Display angezeigt.

„Auf diese Weise wird der Anfangsbestand zu Beginn der Taxischicht und der Endstand zum Feierabend abgelesen“, berichtet TCO-Geschäftsführer Peter Köhl. „Der Spritverbrauch in Relation zu den gefahrenen Kilometern ergibt den individuellen Effizienzwert eines jeden Fahrers. Wer sich hier besonders positiv hervorhebt, wird am Monatsende mit einer Prämie belohnt“, ergänzt die für Personalbuchhaltung im Taxi Center Ostbahnhof zuständige Mona Mittelstädt.

Konzipiert wurde „FuelSpy“ für die Toyota-Prius-Modelle und wird derzeit in die insgesamt 41 Hybrid-Modelle des Taxi Center Ostbahnhof eingebaut. Ein Testlauf an den ersten acht Taxis verlief bisher erfolgreich. Durch den Feldversuch soll gezeigt werden, was sich bei der Nutzung eines bereits sehr effizienten Fahrzeugs erreichen lässt. „Für unsere Fahrer ist das eine weitere Motivation, unsere Firmenphilosophie der umweltschonenden Personenbeförderung umzusetzen“, ist Peter Köhl vom Erfolg dieser Maßnahme überzeugt. „Die besten Werte erreichen die Fahrerinnen und Fahrer, die besonnen und vorausschauend fahren.“

Dadurch entsteht die so gern zitierte „Win-Win-Situation“ gleich in dreifacher Hinsicht: Für den Unternehmer, weil eine ruhige Fahrweise sowohl den Verschleiß als auch die Gefahr von Verkehrsunfällen reduziert, für die Fahrerinnen und Fahrer, weil sie eigenverantwortlich ihr Gehalt aufstocken können und für die Fahrgäste, weil sie nun noch sicherer in Umwelttaxis von TCO befördert werden.

#### **Über das TAXI Center Ostbahnhof:**

Die Münchner TAXI Center Ostbahnhof GmbH zählt mit 52 Fahrzeugen und mehr als 150 Beschäftigten zu den größten Taxibetrieben in Bayern. Seit Jahren setzt das Unternehmen Akzente beim Umweltschutz. Über 40 Taxis des Fuhrparks fahren mittlerweile mit Hybrid-Antrieb. Deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß liegt um 50 Prozent unter dem der im Unternehmen eingesetzten Diesel-Taxis. Sämtliche Hybrid-Taxis des TAXI Center Ostbahnhof sind mit dem Zertifikat „ADAC Eco-Taxi“ ausgezeichnet. Zusätzlich werden die nicht reduzierbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen schrittweise durch Umwelt-Zertifikate kompensiert, so dass die ersten klimaneutralen Umwelt-Taxis Deutschlands in München unterwegs sind. Seit April 2012 befindet sich darüber hinaus Deutschlands erstes Opel Ampera-Elektro-Taxi im Einsatz, das mit Öko-Strom aus der Steckdose angetrieben wird.

Das TAXI Center Ostbahnhof betreibt die Website [www.umwelt-taxi-muenchen.de](http://www.umwelt-taxi-muenchen.de) und auf Facebook sowohl eine Site als auch eine Gruppe „Umwelttaxi“. TCO ist Partner im Bündnis „München für Klimaschutz“. Für sein besonders innovatives Nachhaltigkeitskonzept im Flottenmanagement

wurde das TAXI Center Ostbahnhof 2010 beim GreenFleet ® Award des TÜV Süd ausgezeichnet, erhielt 2011 den Umweltpreis der Landeshauptstadt München und belegte 2012 beim renommierten „Öko-Globe“ den zweiten Platz.

Quelle: PMT Presse – Medien – Taxi, München

---

### **Zu Punkt 5:**

#### **Exklusiv-Nachlass für BZP-Mitglieder bei star-Tankstellen auf 2,50 Cent/Liter erhöht!**

Die gute Resonanz der Rahmenvereinbarung zwischen dem BZP und der ORLEN Deutschland GmbH – Betreiber der mehr als **560 star-Tankstellen in Deutschland** – im Taxi- und Mietwagen-gewerbe trägt Früchte: Verbandsmitglieder können sich **ab dem 1.5.2013** auf nochmals verbesserte Konditionen freuen: An allen star-Tankstellen in Deutschland bekommt das BZP-Mitglied auf jeden getankten Liter Dieselkraftstoff dann einen Nachlass von **2,50 Cent pro Liter** (brutto)!

Da die star-Tankstellen preislich in aller Regel 1 Cent unter den bekannten Markengesellschaften liegen, beträgt der Preisvorteil sogar 3,50 Cent/Liter. **Weitere Vorteile für BZP-Mitglieder:**

- **Keine** Belastung einer monatlichen Kartengebühr; **einmalige** Kartenkosten: € 2,- / Karte.
- Auf Wunsch monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Abrechnung. Die Rechnungsbeträge werden vom Konto abgebucht.
- Rechnungsgebühr 1 Euro/Rechnung (entfällt bei Download aus dem kostenfreien Internetbereich „Flottenkarte Direkt“).
- Wichtig: **Keine Mindestabnahmemenge oder Mindestgröße** des Unternehmens.

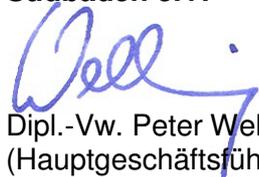
Insbesondere im Norden und Osten der Republik gehört star mittlerweile zu den festen Größen auf dem Treibstoffmarkt. Ob auch bei Ihnen eine star-Tankstelle in der Nähe ist, können Sie unter [www.star-tankstellen.de](http://www.star-tankstellen.de) herausfinden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, so steht Ihnen der Ansprechpartner von ORLEN, Herr Jörg Oster unter der Telefonnummer 04121/4750-1204 oder unter [joerg.oster@orlen-deutschland.de](mailto:joerg.oster@orlen-deutschland.de) gerne zur Verfügung.

Die Anträge sind weiterhin bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlich!

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Hauptgeschäftsführer)

### **Anlage**

Zu Punkt 2: Taxitarif Breisgau-Hochschwarzwald